

Dispositiv-Reparatur statt Paradigmenwechsel – Über das „Konservieren“ des Zweigeschlechterdispositivs durch die staatliche Regulierung von Trans* in Österreich¹

Abstract

Staatliche Regulierung von Geschlecht ist ein Prozess, der im Rahmen des Zweigeschlechterdispositivs stattfindet und Auswirkungen auf Menschen, ihre Körper, ihre Beziehungen und Gegenstände hat. Diese Regulierung findet wesentlich im Medium der Sprache statt, geht aber über die verbale Dimension hinaus. In Österreich etwa wurde über den „Transsexuellen-Erlass“² zwischen 1980 und 2010 reguliert, wer wann den Personenstand (Geschlechtseintrag und erster Vorname) wie ändern konnte oder nicht. Dabei wurden Zwangsmaßnahmen gefordert, die in die Privatsphäre sowie die körperliche Unversehrtheit der einzelnen Trans*Personen eingriffen. Unter anderem wurden Ehen automatisch aufgelöst, pathologisierende Diagnosen und einjährige psychologische bzw. psychiatrische Therapien vorgeschrieben sowie massive medizinische Eingriffe gefordert. Es handelt sich hier also nicht nur um einen diskursiven Prozess, sondern darüber hinaus um dispositive Machtmechanismen. Grundlage dafür ist das Zweigeschlechterdispositiv. Derzeit wird ein Wechsel von einem Zweigeschlechter- in ein Mehrgeschlechtermodell diskutiert. Dabei findet, wie der Text zeigt, kein Paradigmenwechsel statt, sondern muss vielmehr eine reparative Verfestigung des Zweigeschlechterdispositivs angenommen werden.

1. Einleitung – sozialpolitische Hintergründe

Staatliche Regulierung ist ein komplexes Gefüge diskursiver und nicht-diskursiver Praktiken innerhalb eines komplexen und pluralen Settings. Deshalb ist ein multidimensionaler Ansatz im Hinblick auf den Staatsbegriff (Raab 2005) genauso wichtig wie die Berücksichtigung dessen, dass Sprache einen zentralen Stellenwert in (demokratischen) staatlichen Organisationsprozessen

1 An dieser Stelle geht mein herzlicher Dank an Vlatka Frketic, Constanze Spieß und ganz besonders Martin Reisigl für die hilfreichen Hinweise zu diesem Text.

2 Der Begriff „Transsexuellen-Erlass“ wird sowohl als zählbares Wort für die einzelnen Erlässe zwischen 1980 und 2010 als auch als Überbegriff für alle Erlässe zusammen (der „Transsexuellen-Erlass“) verwendet. Wenn von konkreten „Transsexuellen-Erlässen“ im Sinne eines zählbaren Wortes die Rede ist, wird das jeweilige Jahr dazugeschrieben (z. B.: „Transsexuellen-Erlass“ vom 27. November 1996).

einnimmt (Reisigl/Wodak 2001). Staatliche Regulierung von Geschlecht ist als Prozess zu beschreiben, der im Rahmen des Zweigeschlechterdispositivs stattfindet und Auswirkungen auf Menschen, ihre Körper, ihre Beziehungen, Gegenstände und Handlungen hat. Der staatliche Verwaltungsapparat spielt in diesem Gefüge eine zentrale Rolle, wie am Beispiel von Personenstandsregelungen bei Änderungen der Geschlechts- und Vornamenseinträge von Trans*Personen in Österreich gezeigt werden kann.

1.1. Personenstandsregelungen in Österreich

In Österreich muss nach dem Personenstandsgesetz (PStG) ein lebendgeborenes Kind innerhalb einer Woche nach der Geburt beim Standesamt angezeigt werden.³ Für die Eintragung ins Geburtenbuch ist die Personenstandsbehörde des Geburtsortes zuständig (§ 4 Abs. 1 PStG 1983), die die Personenstandsdaten aufnehmen muss, im Falle einer Geburtsanzeige sind das: Vor- und Familienname/n, Zeitpunkt und Ort der Geburt, Geschlecht sowie der Personenstand der Eltern (§ 19 PStG 1983). Weiters müssen als Hinweise⁴ u. a. die Eheschließung der Eltern und die Staatsbürgerschaft des Kindes eingetragen werden.

Bei der Geburtsanzeige registriert der Rechtsstaat Österreich ein Kind also u. a. über die Angabe des Geschlechts und der Vornamen. Der erste Vorname muss dem bei der Geburt zugeordneten Geschlecht entsprechen (§ 21 Abs. 2 PStG 1983). Für den Geschlechtseintrag gibt es in Österreich grundsätzlich die zwei Eintragungsmöglichkeiten *männlich* oder *weiblich / Mädchen* oder *Junge / Mann* oder *Frau*.⁵ Die Entscheidung für den Geschlechtseintrag treffen meist die Hebammen und/oder Ärzt_innen, da sie das Kind als erste sehen

3 Diese gilt sowohl für das neue Personenstandsgesetz von 2013 als auch für das davor gültige Gesetz von 1983. Im Folgenden beziehe ich mich auf das PStG 1983, da dieses für den Forschungszeitraum relevant ist. Die meisten hier beschriebenen Inhalte sind auch im PStG 2013 weiter gültig.

4 Nach § 8 Abs. 4 PStG 1983 „begründen [Hinweise] keinen Beweis“, sondern „stellen den Zusammenhang zwischen verschiedenen Eintragungen her, die dieselbe Person oder deren unmittelbare Vorfahren betreffen“.

5 Im Gegensatz zu Österreich gibt es im Personenstandsgesetz der Bundesrepublik Deutschland seit dem 31. Januar 2013 eine weitere Bestimmung: „Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen“ (§ 22 Abs. 3 PStG). Diese Regelung ist ein eher unglückliches Resultat jahrelanger Kämpfe von Inter*Aktivist_innen um Selbstbestimmungsrechte. Der Absatz wird kritisiert, da es sich nicht um eine Wahlmöglichkeit, sondern um eine Mussbestimmung handelt und daher die Stigmatisierung

und, nach der Leitungsperson des Geburtskrankenhauses, für die „Anzeige der Geburt“ zuständig sind (§ 18 Abs. 1 PStG 1983).⁶ Das Geschlecht wird üblicherweise direkt bei der Geburt durch den Blick auf die Genitalien, also aufgrund des *äußeren Erscheinungsbildes*, bestimmt. Kann ein Geschlecht nach diesem Denkschema nicht eindeutig als *männlich* oder *weiblich* kategorisiert werden, wird die medizinische Diagnose der *Intersexualität* bzw. *DSD (Disorders of Sex Development)* angewendet, das Kind pathologisiert und anschließend medizinisch wie auch administrativ gewaltsam einem der beiden Geschlechter *Mann* oder *Frau* „zugeordnet“.⁷ Dabei ist *Geschlecht* im österreichischen Recht nicht definiert, sondern folgt vielmehr einer unhinterfragten Vorannahme der Zweigeschlechternorm. Will eine (volljährige) Person das staatliche Geschlecht nach dem Eintrag im Geburtenbuch ändern, so ist dies unter bestimmten Bedingungen möglich und wurde in Österreich zwischen 1980 und 2010 über den so genannten „Transsexuellen-Erlass“ reguliert, der als Instrument zur Reparatur des Zweigeschlechterdispositivs verstanden werden kann.

1.2. Aufbau des Artikels

Im vorliegenden Artikel gehe ich der Frage nach, welche dispositiven Elemente die staatliche Regulierung von Geschlecht beeinflussen und in welchen Formen sie im Rahmen des „Transsexuellen-Erlasses“ in ihrem Zusammenspiel wirksam werden können. Als Ausgangspunkt der Analyse wird eine Phase des Zweigeschlechterdispositivs gewählt, in der das Dispositiv in einer Krise ist. Ein solcher Zeitraum eignet sich besonders gut zur Herausarbeitung dispositi-

von Inter*Personen fördert sowie die ebenfalls stark kritisierte Machtposition der Medizin in Bezug auf Inter* stärkt (siehe u. a. Ghattas 2013, insb. S. 36–28).

- 6 „Die Anzeige der Geburt obliegt der Reihe nach 1. dem Leiter der Krankenanstalt, in der das Kind geboren worden ist; 2. dem Arzt oder der Hebamme, die bei der Geburt anwesend waren; 3. dem Vater oder der Mutter, wenn sie dazu innerhalb der Anzeigefrist (Abs. 2) imstande sind; 4. der Behörde oder Dienststelle der Bundesgendarmerie, die Ermittlungen über die Geburt durchführt; 5. sonstigen Personen, die von der Geburt auf Grund eigener Wahrnehmung Kenntnis haben“ (§ 18 Abs. 1 PStG 1983).
- 7 Für wissenschaftliche und aktivistische Beiträge zu Intergeschlechtlichkeit siehe u. a. Morgen (2013) sowie die Webseiten von Interessensvertretungen wie die *Internationale Vereinigung intergeschlechtlicher Menschen IVIM* (intersexualite.de), den *Verein für intergeschlechtliche Menschen Österreich VIMÖ* (vimoe.at) oder die Schweizer Selbsthilfegruppe *intersex.ch*; einen Überblick über die Situation von Inter*Personen weltweit und spezifisch in Europa gibt Ghattas (2013, 2015); zur politischen Auseinandersetzung mit den menschenrechtsverletzenden Praktiken in Deutschland siehe u. a. Deutscher Ethikrat (2012), zu „Inter & Sprache“ siehe Ghattas et al. (2015).

tiver Mechanismen, da Wissen-Macht-Formationen insbesondere in Phasen der Krise bzw. des Notstands, also an ihren Bruchstellen, besonders deutlich sichtbar werden. Methodologisch ist für eine solche Analyse die transdisziplinäre Verbindung von diskurs- wie dispositivanalytischen Ansätzen mit jenen der Trans Studies notwendig, die sowohl dem Analyseausgangspunkt an den brüchigen, krisenhaften Stellen des Dispositivs wie auch den theoretischen und methodischen Zugängen zu Diskursen und Dispositiven auf historischer, sprachlicher und nichtsprachlicher Ebene gerecht werden. Durch die Erweiterung des Diskursbegriffs der Wiener Kritischen Diskursanalyse mit dem Dispositivbegriff Foucaults sowie seine Anwendung in der Herausarbeitung von Geschlechterdispositiven und mit Einbezug trans-theoretischer Ansätze können, so das Ziel dieses Artikels, die analytische Herausarbeitung von Dispositivelementen sowie Reparaturmechanismen des Zweigeschlechterdispositivs veranschaulicht werden. Nach der Darstellung der theoretischen und methodologischen Grundlagen wird der „Transsexuellen-Erlass“ als Schlüsseltext des Zweigeschlechterdispositivs betrachtet und seine Erstellung durch Akteur_innen der staatlichen Verwaltung als Reparaturmechanismus des Zweigeschlechterdispositivs perspektiviert. Im darauf folgenden Abschnitt wird auf die Verknüpfung der Personenstandsänderung mit heterosexuellen Normen eingegangen, womit die „Konservierung“ des Zweigeschlechterdispositivs als ein Mechanismus der Dispositivreparatur deutlich gemacht werden kann. Die hier skizzierten Ergebnisse lassen im letzten Teil des Artikels schlussfolgern, dass nicht, wie in der Geschlechterforschung teilweise angenommen, ein Paradigmenwechsel stattfindet, sondern dass das Zweigeschlechterdispositiv vielmehr über die vorgestellten Reparaturmechanismen konserviert wurde.

2. Theoretische und methodologische Grundlagen

Der staatlichen Regulierung von Geschlecht über Personenstandseinträge liegen unhinterfragte Vorannahmen von Geschlecht als Zweigeschlechterkonstrukt zugrunde. Solche Vorannahmen sind Ausdruck einer Wissen-Macht-Formation, die im Zusammenspiel diskursiver und nichtdiskursiver Handlungen, Objektivationen sowie Subjektivationen wirksam werden – so genannter Dispositive. Mit dem Dispositivbegriff beschreibt Foucault (1978, 119–121):

erstens ein entschieden heterogenes Ensemble, das Diskurse, Institutionen, architekturelle Einrichtungen, reglementierende Entscheidungen, Gesetze, administrative Maßnahmen, wissenschaftliche Aussagen,

philosophische, moralische oder philanthropische Lehrsätze, kurz: Gesagtes ebenso wie Ungesagtes umfaßt. Soweit die Elemente des Dispositivs. Das Dispositiv selbst ist das Netz, das zwischen diesen Elementen geknüpft werden kann.

Zweitens möchte ich in dem Dispositiv gerade die Natur der Verbindung deutlich machen, die zwischen diesen heterogenen Elementen sich herstellen kann. [...]

Drittens verstehe ich unter Dispositiv eine Art von – sagen wir – Formation, deren Hauptfunktion zu einem gegebenen historischen Zeitpunkt darin bestanden hat, auf einen Notstand (urgence) zu antworten. Das Dispositiv hat also eine vorwiegend strategische Funktion. [...]

Und ich würde [...] zwei Momente als wesentlich ansehen. Zuerst gibt es immer die Prävalenz einer strategischen Zielsetzung. In der Folge konstituiert sich das Dispositiv dann eigentlich als solches und bleibt in dem Maße Dispositiv, in dem es Ort eines doppelten Prozesses ist: Prozeß einerseits einer funktionellen Überdeterminierung, sofern nämlich jede positive oder negative, gewollte oder ungewollte Wirkung in Einklang oder Widerspruch mit den anderen treten muß und eine Wiederaufnahme, eine Readjustierung der heterogenen Elemente, die hier und da auftauchen, verlangt. Prozeß einer ständigen strategischen Wiederauffüllung andererseits. [Foucault 1978, 119–121; Herv. i. O.]

Ein *Dispositiv* ist somit durch vier zentrale Punkte konzeptualisiert als 1) heterogenes Ensemble aus diskursiven wie nichtdiskursiven Elementen, das 2) besonders aus der Verbindung zwischen den Elementen besteht, sich 3) als Antwort auf einen Notstand formiert und 4) einem ständigen Prozess der strategischen Wiederauffüllung unterliegt.

2.1. Das Geschlechterdispositiv als Zweigeschlechterdispositiv

Insbesondere in Bezug auf die Konzeptualisierung von Geschlecht als Dispositiv bzw. von spezifischen Geschlechterformen als Effekte dispositiver Wissen-Macht-Formationen wurde bisher, in Anlehnung an Foucaults Herangehensweise, hauptsächlich über längere Zeiträume geforscht. Begusch (1995) arbeitet etwa die Konstruktion der Effimination als Geschlechterdarstellung heraus, und Weiß (2008) zeichnet die Metapher der „weiblichen Seele im männlichen Körper“ bzw. der „männlichen Seele im weiblichen Körper“ in der medizinischen Konstruktion von *Homosexualität* und *Transsexualität* nach, während Klöppel (2010, insb. 593–594) wiederum das heute insbesondere in der Geschlechterforschung geläufige *gender*-Konzept als Dispositiv beschreibt.

Üblicherweise wird davon ausgegangen, dass es zwei Geschlechter, nämlich Mann oder Frau, gibt, die klar voneinander unterscheidbar sind, natürlich sind, sich in körperlichen Merkmalen auf verschiedenen Ebenen (Genitalien, Hormone, Chromosomen etc.) eindeutig zeigen, ein Leben lang gleich bleiben und in dieser Form als gesund charakterisiert werden.⁸ Dies gilt nicht nur für gesellschaftliche Vorstellungen von Geschlecht, sondern auch für staatliche und juristische Konstruktionen von Geschlecht, wie u. a. das Erkenntnis des VwGH vom 30. September 1997 zeigt:

Die österreichische Rechtsordnung (vgl. etwa Art. 7 Abs. 3 B-VG und Art. 12 MRK) und das soziale Leben gehen von dem Prinzip aus, das (sic) jeder Mensch entweder weiblichen oder männlichen Geschlechts ist (VwGH v. 30.9.1997).

Geschlecht ist im österreichischen Recht(-sstaat) nicht definiert (s. auch Greif 2005), vielmehr wird die Zweigeschlechternorm als unhinterfragt vorausgesetzt. Dabei gehen das österreichische Recht und die staatliche Verwaltung von der so genannten *materiellen Wahrheit* aus. Der Geschlechtseintrag ins staatliche Register (in dem Fall in das Geburtenbuch) ist also eine Beurkundung der *materiellen Wahrheit* – die staatliche Verwaltung (in dem Fall die Personenstandsbehörden bzw. das Innenministerium) hat rechtlich gesehen nicht die Aufgabe, Geschlecht zu bestimmen, sondern Geschlecht lediglich zu dokumentieren.

Der oben zitierte Satz des VwGH von 1997 ist im Rahmen eines Gerichtsprozesses entstanden, in dem eine Transfrau aus Thailand und ein Nichttransmann⁹ aus Österreich den Bescheid einer österreichischen Behörde angefochten hatten. Mit diesem Bescheid wurde ihnen die Trauung verweigert, da die Transfrau in ihren thailändischen Papieren weiterhin als Mann geführt wurde, die österreichische Behörde die Transfrau trotz mehrerer

8 Diese „Alltagstheorie der Zweigeschlechtlichkeit“ (Schmidt 2006, 174) ist seit den 1970ern über die zentralen Punkte der Eindeutigkeit, Naturhaftigkeit und Unveränderbarkeit von Geschlecht am Beispiel von Trans*Personen beschrieben (Kessler/McKenna 1978).

9 In Zuge seiner Beschäftigung mit *Trans(-sexualität)* brachte Sigusch im Jahr 1991 den Begriff *Zissexualität* ein, um die unsichtbare Norm, die der Konstruktion von *Trans(-sexualität)* zugrunde liegt, zu benennen und damit sichtbar zu machen (siehe Sigusch 2013). Der Begriff *Zissexualität* soll den Zustand bezeichnen, wenn eine Person mit dem ihr bei der Geburt zugeordneten Geschlecht Mann bzw. Frau einverstanden ist und die diesbezüglichen körperlichen und gesellschaftlichen Erwartungen erfüllt. Da dieser Begriff jedoch Inter*Personen ausschließt, verwende ich mit Vilorio (2014) den Begriff *Nichttrans-*, der sich aus der Diskussion um *Zis-* bzw. später *Cis(-sexualität)* entwickelte. (Vgl. Baumgartinger 2017, 80–82).

Gutachten, die ihre weiblichen Genitalien bestätigten, als Mann ansah und die österreichische Gesetzgebung keine gleichgeschlechtlichen Ehen (zu der Zeit auch noch keine gleichgeschlechtlichen Partner_innenschaften) erlaubte. Allein der Umstand, dass eines der Höchstgerichte Österreichs (in dem Fall der Verwaltungsgerichtshof) diesen Satz schreiben muss, also erklären muss, was unter *Geschlecht* zu verstehen ist, zeigt eine Lücke auf – und damit die unhinterfragte Norm von Geschlecht als Zweigeschlechterkonstrukt. Abgesehen davon ist dieser Satz im Gerichtserkenntnis des VwGH von 1997 ein direktes Zeichen für das Geschlechterdispositiv, das von einer klar bestimmbar, natürlichen, unveränderlichen, dichotomen Zweigeschlechtlichkeit ausgeht. Um dieses Konstrukt von den klar bestimmbar, natürlichen, gesunden, unveränderbaren zwei Geschlechtern des Mannes oder der Frau aufrechtzuerhalten, werden Ausnahmen konstruiert, insbesondere Trans- und Inter-geschlechtlichkeiten, die als krank, pervers, abnorm etc. dargestellt werden, damit die Zweigeschlechtlichkeit als Norm hergestellt und aufrechterhalten werden kann. Dies findet u. a. statt über Diagnoseklassifikationssysteme wie die „Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme“ (ICD) oder das „Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders“ (DSM)¹⁰, aber auch über auf Inter- bzw. Transsexualität spezialisierte Kliniken, spezifisch entwickelte Untersuchungstechniken sowie chirurgisch-hormonelle Eingriffe etc.

Ein weiterer nicht zu unterschätzender Faktor eines Dispositivs ist die Rolle von Widerstand bzw. widerständigen Handlungen in der Hervorbringung und Konservierung von Dispositiven. Geschlecht wird etwa erst über widerständige Handlungen einzelner (Trans*-)Personen vor Gericht, öffentliche Aktionen der Trans*Bewegung (Unterschriftenlisten, Parteilobbying, Portraits in Medien) und über die Schaffung von Abnormen über staatliche Regulierung („Transsexuellen-Erlass“) konstituiert. Auch *Transsexualität* wird erst über widerständige Handlungen von Trans*Personen, die gegen den „Transsexuellen-Erlass“ bzw. seine Inhalte vor Gericht gehen, als juristischer Begriff definiert. Solche Ko-Konstruktionen durch die verschiedenen Akteur_innen der Dispositive können als wesentlicher Reparaturmechanismus von Dispositiven angenommen werden.

10 Der ICD und das DSM sind zwei international anerkannte Diagnoseklassifikationssysteme. Die ICD („International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems“) wird 1948 von der Weltgesundheitsbehörde übernommen und ist aktuell in der 10. Auflage, Version 2016 gültig. Der DSM wird seit 1952 von der *American Psychiatric Association* herausgegeben und ist in der fünften Ausgabe gültig.

Zusätzliche wichtige Faktoren des Zweigeschlechterdispositivs sind Heterosexualität und Gesundheit. Heterosexualität spielt eine große Rolle bei der Konstruktion und Aufrechterhaltung des Zweigeschlechterdispositivs, wie u. a. im „Transsexuellen-Erlass“ sichtbar wird. Heterosexualität war auch in den psychologischen und psychiatrischen Begutachtungen lange Zeit ein entscheidendes Kriterium für ein positives Gutachten, weshalb Trans*Personen explizit nach ihren sexuellen Praktiken befragt wurden. Gesundheit ist ein wichtiger Aspekt, weil Transsexualität und andere Trans*Lebensweisen bis heute im ICD als psychische Störung gelten. Weiters ist „Transsexualismus“ bzw. „Transsexualität“ auch heute noch in der psychiatrischen und psychologischen Praxis eine Ausschlussdiagnose. Was für Trans*Personen ein Dilemma bedeuten konnte, da die Diagnose „Transsexualität“ zwar vom Innen- und Gesundheitsministerium für Personenstandsänderungen und allfällige medizinische Maßnahmen gefordert wurde, aber nur gegeben werden konnte, wenn andere „psychische Störungen“ ausgeschlossen werden konnten. Eine solche Konstruktion von Ausnahmen findet über Jahrhunderte statt und ist ein bestimmendes Moment des Geschlechterdispositivs, das Zweigeschlechtlichkeit als klar bestimmbare, natürliche, unveränderbare, gesunde Realität konstruiert und aufrechterhält (zur medizinischen Konstruktion von *Transsexualität* siehe Weiß 2008, zur medizinisch-biologischen Konstruktion von *Intersexualität* siehe Klöppel 2010 sowie Voss 2010).

Die bisherige Forschung zum Geschlechterdispositiv hinterfragt diese Zweigeschlechternorm nicht grundlegend (auch wenn sie teilweise angesprochen wird). Frauen und Männer dienen auch hier als unhinterfragte Folie „normaler“ Geschlechtlichkeit, Trans*-, Inter*- und genderqueere Personen bleiben als Leerstellen unbenannt. Kommen Trans*- oder Inter*-Personen doch vor, so werden sie lediglich als Paradebeispiel für Geschlechtervarianz oder als Ausnahmefall für Geschlechtervielfalt konstruiert und damit diskursiv wieder zur Ab-Norm gemacht.¹¹ Das heißt, diese Theorien denken Trans* und Inter* sowie Geschlechternonkonformität nicht als zentrales Element eines Dispositivs mit, das gerade durch die soziale Ausgrenzung, Pathologisierung

11 Beispielhaft sei hier das Modell des *modernen* Geschlechterdispositivs genannt, auf dem weitere Analysen aufbauen (Bührmann/Schneider 2008, insbesondere 120–135; zum *modernen* Geschlechterdispositiv siehe auch Bührmann 1995, 1997, 1999). Auch in der feministisch und/oder queeren Gouvernementalitätsforschung wird Zweigeschlechtlichkeit implizit zur Norm (siehe exemplarisch Ludwig 2011). Zur Kritik an der Instrumentalisierung von Trans in der Dekonstruktionsforschung siehe Begusch (1995) und Spade/Whang (2004).

und Kriminalisierung von Trans*-, Inter*- und geschlechternichtkonformen Phänomenen erst zu seiner Wirkmächtigkeit der zweigeschlechtlichen Ausformung gelangen kann. Sie ziehen weiterhin die Distinktion von *Frau* versus *Mann* als Normfolie heran.

Ein Geschlechterdispositiv auf seine zweigeschlechtlichen Machtmechanismen hin zu analysieren und zu hinterfragen, erfordert ein radikales Umdenken, eine Trans-Formation, wie sie etwa die Trans Studies anbieten (vgl. das Konzept von *trans*— bei Stryker/Currah/Moore 2008; siehe auch Baumgartinger/Wiedlack 2014, Baumgartinger 2017). Wenn ich im vorliegenden Text von einem *Geschlechterdispositiv* spreche, meine ich alle diskursiven, nichtdiskursiven und materiellen Elemente einer Wissen-Macht-Formation, die Geschlecht als Zweigeschlechterkonstrukt hervorbringt. Um den Charakter der Zweigeschlechtlichkeit im Gegensatz zur bisherigen Dispositivforschung deutlich zu machen, spreche ich explizit von einem *Zweigeschlechterdispositiv*.

2.2. Methodologische Überlegungen – Dispositiv Elemente und ihr Zusammenspiel in der Herstellung von Geschlecht

Neben der Betrachtung der historischen Bedingtheit von Dispositiven, einem zentralen Merkmal, ist es genauso wichtig, in einem „synchronen Schnitt“¹² (Jäger 2011, 119) jene Details herauszuarbeiten, die dispositive Wissen-Macht-Formationen konkret herstellen, zusammenhalten und verändern. Im vorliegenden Text liegt der Fokus auf der Mikroebene einzelner dispositiver Mechanismen und der Frage, wie diese Mechanismen über diskursive und nichtdiskursive Handlungen sowie Sichtbarkeiten und Objektivationen wirksam werden.¹³ Was sind die konkreten Handlungen, mit denen ein Dispositiv aufrecht erhalten und wirkmächtig bleibt, und wie werden sie wirksam? Ausgehend vom Diskursbegriff Reisigls (2003 bzw. 2011) wird dieser erweitert mit dem dispositivtheoretischen Zugang von Foucault (1978) sowie mit dem *trans*—Zugang von Stryker/Currah und Moore (2008), um die Reparatur

12 Der chronologische Zugang baut wie die Analysen Foucaults auf einer vergleichenden historischen Analyse über einen größeren Zeitraum auf. Beim „synchronen Schnitt“ hingegen nehme ich mit Jäger einen bestimmten kurzen Zeitraum in den Blick und untersuche die im gegebenen Zeitrahmen jeweils wirksamen Mechanismen des Zweigeschlechterdispositivs im Detail.

13 In der linguistischen Diskursforschung arbeitet neben Jäger (2011) insbesondere Spieß in Anschluss an Foucaults Diskursbegriff eine linguistische methodologische und methodische Herangehensweise heraus (siehe Spieß 2012, 2013, 2014).

des Zweigeschlechterdispositivs in den 1980ern anhand des Schlüsseltextes¹⁴ „Transsexuellen-Erlass“ in Österreich zu skizzieren. Der Diskursbegriff der Wiener Kritischen Diskursanalyse ist bereits breit angelegt und bezeichnet

einen Komplex funktional und thematisch zusammenhängender, simultan oder sequentiell organisierter, mündlicher, schriftlicher oder sonstwie semiotisch manifest werdender Sprachhandlungen und Sprachhandlungsabfolgen, die pragmatisch zu größeren kommunikativen Einheiten (schriftlichen Texten oder mündlichen Kommunikationssequenzen) verwoben sind, welche als semiotische Tokens (Sinzeichen) musterhaften semiotischen Types (Legizeichen) zugeordnet werden können, die der Erfüllung spezifischer kommunikativer respektive sozialer Aufgaben dienen. Als kommunikative Groß-einheit ist ein Diskurs dieser Auffassung nach eine problembezogene, in sozialen Handlungsfeldern situierte und diachron veränderliche semiotische Praxis, die sozial konstitutiv und sozial konstituiert ist und in der einen oder anderen Form argumentativ um Geltungsansprüche wie Wahrheit und normative Richtigkeit kreist.“ (Reisigl 2011, 479)

Reisigls Diskursbegriff inkludiert sowohl sprachliche Handlungen wie auch nichtsprachliche Handlungen sowie Objektivationen und Subjektivationen, sofern sie Diskurse bestimmen bzw. von Diskursen bestimmt sind. Wird etwa der Personenstand eines neugeborenen Kindes im Standesamt eingetragen, so werden das Führen des Stiftes über das Geburtenbuch zur Eintragung von Vorname und Geschlecht als diskursive Handlung und das Geburtenbuch als diskursive Objektivation verstanden. Das dadurch hergestellte staatliche Geschlecht ist also diskursiv konstruiert und hat über die Gesetzesnorm des Personenstandsrechtes performativen bzw. deklarativen Charakter. Diese diskursive Herstellung von Geschlecht findet jedoch in einem größeren Rahmen statt. So können in Österreich etwa nur die zwei Geschlechter Mann oder Frau eingetragen werden, und der personenstandsrechtlichen Geschlechtseintragung im Geburtenbuch gehen nichtdiskursive Handlungen, Objektivationen und Subjektivationen voraus, etwa die medizinische Bestimmung des Geschlechts direkt nach der Geburt, die ich noch exemplifizieren werde. Die Analyse der staatlichen Regulierung von Geschlecht benötigt also eine Erweiterung um den Dispositivbegriff, was im Folgenden am Zusammenspiel der Dispositiv Elemente verdeutlicht werden soll, nachdem die einzelnen Elemente konkretisiert worden sind.

14 Zur Rolle von Schlüsseltexten in Dispositiven und insbesondere in der Vernetzung von sprachlichen und außersprachlichen Faktoren siehe Spieß (2013).

2.2.1. Die Elemente eines Dispositivs

Ausgehend vom Diskursbegriff der Wiener Kritischen Diskursanalyse betrachte ich diskursive Elemente als sprachliche und andere semiotische Handlungen, die kommunikative Einheiten bilden (vgl. Reisigl 2011, 479). Diese kommunikativen Einheiten tragen Wissen weiter bzw. generieren es (Jäger 2011). Das Wissen ist historisch gewachsen und hat Einfluss auf die Zukunft. Diskursive Praktiken schaffen diskursive und nicht-diskursive Praktiken (Reisigl/Wodak 2001, 36), Objektivationen und Subjektivationen. Diskurse sind sowohl sozial konstitutiv als auch sozial konstituiert (Fairclough/Wodak 1997, 258). Nichtdiskursive Praktiken sind demgegenüber Tätigkeiten nichtsprachlichen Charakters und können keinen kommunikativen Charakter haben. Sie tragen, gemeinsam mit den anderen Dispositiv-elementen, zur Herausbildung, Erhaltung und/oder Veränderung von Dispositiven bei. Im Fall der staatlichen Regulierung von Geschlecht wären das etwa soziale Praktiken der körperlichen Selbstmodifikation von TransPersonen wie das Einführen von sterilen Fäden in den Hodensack, das Absperrern von Blut beim Hodensack oder das Einnehmen von Östrogentabletten.¹⁵

Subjektivationen und Objektivationen sind Effekte diskursiver und nicht-diskursiver Handlungen und bringen gleichzeitig weitere Handlungen hervor (siehe u. a. Spieß 2013, 26–27; Keller 2011, 148). Subjektivationen finden im Rahmen dispositiver Wissen-Macht-Formationen statt und bilden sich im Zusammenspiel von diskursiven und nichtdiskursiven Faktoren heraus, dazu zählen etwa die Vergeschlechtlichungen von Neugeborenen als *Mädchen* oder *Jungen* im Rahmen fremdbestimmter medizinischer und staatlicher Geschlechterbestimmungen, aber auch die Vergeschlechtlichungen von Trans*-, Inter*- oder genderqueeren Personen im Rahmen selbstbestimmter geschlechtlicher Verortungen. Objektivationen bilden sich wie Subjektivationen aus dem Zusammenspiel diskursiver und nichtdiskursiver Effekte heraus und stellen im weitesten Sinne Materialitäten dar. Es handelt sich dabei um diskursive Objektivationen wie Personenstandsbücher, Gesetzestexte und

15 Ich unterscheide zwischen *sozialen Praktiken* und *sozialen Praxen*: Unter sozialen Praxen als Obergruppe fasse ich eine bestimmte, thematisch und funktional zusammenhängende Gruppe einzelner sozialer Praktiken. Dies können diskursive wie nichtdiskursive Praktiken sein, die im Sinne van Leeuwens (2008) Repräsentationen sind. Bei einer Dispositivanalyse interessieren nicht nur die in Texten und Diskursen repräsentierten, sondern insbesondere die nicht repräsentierten sozialen Praktiken und Praxen. Die oben genannten Praktiken sind z. B. zwar wichtig für das untersuchte Zweigeschlechterdispositiv, scheinen aber im Diskurs über die staatliche Regulierung von Geschlecht weder explizit noch implizit auf.

den „Transsexuellen-Erlass“, aber auch dispositive Objektivationen wie etwa spezifisch modifizierte Körper.

Die vier hier dargestellten Elemente des Dispositivs sind eng miteinander verwoben, bedingen einander und sind in ihrem Zusammenspiel wirksam. Der „Transsexuellen-Erlass“ von 1983 führt etwa zu einer zentralistischen staatlichen Regelung für Trans*Personen, durch die bestimmt wird, unter welchen Bedingungen Trans*Personen ihren Personenstand ändern können. Dem „Transsexuellen-Erlass“ gehen unterschiedliche diskursive und nichtdiskursive Handlungen sowie Subjektivationen und Objektivationen voraus, die das Geschlechterdispositiv als Zweigeschlechterkonstrukt in eine Krise bringen. Und der „Transsexuellen-Erlass“ bringt im Rahmen des Zweigeschlechterdispositivs neue diskursive und nichtdiskursive Handlungen sowie Subjektivationen und Objektivationen hervor oder festigt bisherige. Der „Transsexuellen-Erlass“ stellt insofern einen Schlüsseltext des Geschlechterdispositivs rund um die staatliche Regulierung von Geschlecht als Zweigeschlechterkonstrukt dar.

2.2.2. Das Zusammenspiel der Dispositiv Elemente bei der Herstellung geschlechtlicher Subjekte

An der Herstellung geschlechtlicher Subjekte direkt bei der Geburt wird das Zusammenspiel der Dispositiv Elemente deutlich: Direkt nach der Geburt spreizt die Hebamme oder Ärztin die Beine des Neugeborenen, sieht auf das äußere Genital und sagt „Es ist ein Mädchen.“ In diesem kurzen Moment der performativen Konstruktion eines Neugeborenen zum weiblichen Subjekt kommen diskursive wie nichtdiskursive Elemente genauso zur Wirkung wie Objektivationen und Subjektivationen: Der ausgesprochene Satz „Es ist ein Mädchen“ ist eine diskursive Handlung, die der nichtdiskursiven Handlung des Beinespreizens folgt. Um diese beiden Handlungen durchzuführen, sind die gegenständlichen Körper der Hebamme oder Ärztin, insbesondere die Arme, sowie der Körper des Kindes, insbesondere dessen äußere Genitalien, als Objektivationen notwendig. Als Elemente eines Dispositivs sind alle vier Dispositiv Elemente gleichzeitig wirksam, um das Neugeborene zu einem geschlechtlichen Subjekt zu machen. Denn ohne die diskursiven und nichtdiskursiven Handlungen würde die Subjektivation, also die Geschlechterbestimmung als Unterwerfung unter die Zweigeschlechternorm, nicht gelingen.¹⁶ Zusätzlich ist zu beachten, dass diese Geschlechtsbestimmung innerhalb einer

¹⁶ An dieser Stelle bietet sich eine nähere Auseinandersetzung mit den Gelingensbedingungen von Sprachakten (Austin 1962) an, um sie in Bezug auf das Gelingen bzw. Nichtgelingen dispositiver Mechanismen zu diskutieren.

Wissen-Macht-Formation stattfindet, die sich im Laufe der Jahrhunderte im Zusammenspiel der Dispositivelemente herausgebildet hat.¹⁷ Für die Subjektivierung eines Neugeborenen zu einem Mädchen benötigt es einerseits das Wissen darüber, dass Zweigeschlechtlichkeit die ideale, gesunde Norm sei, und andererseits eine Machtkonstellation, die Hebammen und Ärzt_innen sowie Standesbeamt_innen die Bestimmungsmacht über das Geschlecht eines Neugeborenen gibt. Durch das Zusammenspiel der diskursiven und nicht-diskursiven Handlungen sowie der Objektivierungen wird ein neugeborener Körper zu einem weiblichen Geschlechtskörper subjektiviert (Subjektivierung). In meinem Beispiel ist das Zweigeschlechterdispositiv jene Wissen-Macht-Formation, unter deren Einfluss das Neugeborene in diesem spezifischen Moment über verschiedene diskursive und nichtdiskursive Handlungen sowie Subjektivierungen und Objektivierungen zu einem weiblichen Subjekt (im Sinne von Foucaults Subjekt als Unterworfenem) gemacht wird.

3. Reparaturmechanismus des Zweigeschlechterdispositivs

Der „Transsexuellen-Erlass“ kann als zentrales Instrument zur Reparatur des Zweigeschlechterdispositivs gesehen werden. Er wurde in Österreich zwischen Ende der 1970er und Anfang der 1980er Jahre entwickelt, als das Geschlechterdispositiv in seiner binären Konstruktion in einen „Notstand“ (Foucault 1978) bzw. eine Krise geriet. Die Frage danach, warum der „Transsexuellen-Erlass“ Anfang der 1980er Jahre entstand, führt schnell zu der Frage, warum das Zweigeschlechterdispositiv Ende der 1970er in einen Notstand geriet.

3.1. Die Krise des Zweigeschlechterdispositivs im späten 20. Jahrhundert in Österreich

In den 1970ern geriet das Zweigeschlechterdispositiv in mancherlei Hinsicht ins Wanken: Die Hippie-Bewegung machte lange Haare bei Männern gesellschaftsfähig, im Musikfilm „Hair“ wird diesem Umstand ein eigenes Lied gewidmet. Später ist ein so genannter androgyner Stil en vogue, man denke nur an David Bowie, Prince etc. In den 1980ern stärken die Frauenbewegungen die Rechte und Selbstbestimmung von Frauen (bzw. jene einer

17 Auf die historische Dimension von Dispositiven allgemein bzw. des Zweigeschlechterdispositivs im Konkreten kann in diesem Artikel nicht genügend eingegangen werden. Die historische Dimension des Geschlechterdispositivs wird u. a. bei Begusch (1995), Weiß (2008) oder Klöppel (2010) herausgearbeitet.

privilegierten Gruppe von Frauen). In der Anti-Sklaverei-Bewegung sowie der Bürgerrechtsbewegung der USA sind bereits Jahrzehnte zuvor Frauen an vorderster Front aktiv und hinterfragen die klassischen Geschlechter-, Klassen- und Rassifizierungsrollen (vgl. u. a. die Rede von Sojourner Truth auf einer Women's Convention in Ohio 1851, die später mit „Ain't I A Woman?“ betitelt wurde). Die Homosexuellen-Bewegung der 1970er und 1980er bringt sowohl die heterosexuelle wie auch die Zweigeschlechter-Norm ins Wanken. Auch die Friedensbewegung bzw. Wehrpflichtverweigerungen kratzen an der Vorstellung eines Mannes als von Natur aus kämpferischem und beschützendem Wesen. Wie wir heute wissen, begannen sich in den USA bereits in den 1950ern langsam und stetig Trans(-vestiten-)gruppen zu formieren, die immer größer und bekannter wurden (vgl. u. a. Stryker 2008, 2015, Baumgartinger 2017). In Österreich waren Trans*Personen anfangs ein wichtiger Teil der so genannten Homosexuellen-Bewegung (Verein][diskursiv 2011). Was heute als *schwullesbische Bewegung* bezeichnet wird, war eine Zusammenarbeit von Schwulen, Lesben, Trans*- und wahrscheinlich auch Inter*-Personen, von BDSM-Aktivist_innen, Bisexuellen, wahrscheinlich auch Sexarbeiter_innen (vgl. Baumgartinger 2013).

Zu der Zeit, als in Österreich der „Transsexuellen-Erlass“ ausgeschiedt wird, sind geschlechtsverändernde Operationen für Erwachsene noch illegalisiert, nämlich unter Strafe gestellt im Sinne einer Körperverletzung nach § 90 StGB Abs. 2, und ein „Verstoß wider die guten Sitten“ § 90 StGB Abs. 1 (vgl. Edlbacher 1981, S. 176 f). Trans*Personen experimentieren meist auf eigene Faust mit Hormonen wie Östrogen- und Testosteronpräparaten, für geschlechtsverändernde Operationen reisen sie nach Marokko (Casablanca) und in die Schweiz (Basel). In den zuständigen Ämtern für Personenstandsangelegenheiten gibt es bis 1980 sieben Anträge auf Änderung bzw. Berichtigung¹⁸ des Geschlechtseintrags und 16 Anträge auf Änderung des Vornamens im Geburtenbuch. Insgesamt werden eine Berichtigung und eine Änderung des Geschlechtseintrages sowie 13 Vornamensänderungen ohne (!) Berichtigung oder Änderung des Geschlechtseintrages positiv bearbeitet. Anträge werden sowohl mit wie auch ohne geschlechtsverändernde Operationen im Erwach-

18 Die Unterscheidung von *Änderung* und *Berichtigung* ist über das Personenstandsgesetz definiert: „Die Personenstandsbehörde hat eine Beurkundung zu ändern, wenn sie nach der Eintragung unrichtig geworden ist.“ (§ 16 PStG 1983). „Eine Eintragung ist zu berichtigen, wenn sie bereits zur Zeit der Eintragung unrichtig gewesen ist“ (§ 15 Abs. 1 PStG 1983). Der Begriff *Änderung* bezieht sich demgemäß insbesondere auf die Personenstandsänderung von Trans*Personen, jener der *Berichtigung* insbesondere auf die von Inter*Personen.

senenalter gestellt. Von den 13 Anträgen zur Vornamensänderung haben zehn Personen außerhalb Österreichs geschlechtsverändernde Operationen vorgenommen. Die drei Personen ohne operative Maßnahmen mussten bereits vor dem „Transsexuellen-Erlass“ die Diagnose „Transsexualität“ bzw. „Intersexualität“ über ein fachärztliches Gutachten „beweisen“ (vgl. Edlbacher 1981).

Mit diesen Zahlen beschreibt Edlbacher (1981) eine doch als halbwegs rege einzustufende Antragstätigkeit im Bereich der Personenstandsänderungen an österreichischen Personenstandsämtern, hält man sich die restriktiven Umstände vor Augen, denen trans- und intergeschlechtlich sowie genderqueer lebende Personen damals rechtlich und sozial ausgesetzt waren. Diese Zahlen zeigen auf, dass einige Menschen in den 1970ern (und davor) nicht zufrieden sind mit dem ihnen bei der Geburt im Geburtenbuch zugeordneten Geschlecht. Sie zeigen ebenfalls, dass die Unzufriedenheit sowohl Trans*- wie auch Inter*-Personen betrifft, was sich an der begrifflichen Unterscheidung zwischen *Änderung* und *Berichtigung* eines Eintrages im Geburtenbuch festmachen lässt. Weiters zeigen die Zahlen, dass die Antragstellenden sowohl den Vornamen wie auch den Geschlechtseintrag ändern wollen, teilweise aber auch nur eines von beiden. Sie dokumentieren ebenfalls, dass sowohl Menschen mit wie auch ohne (medikamentöse und) operative Eingriffe eine Personenstandsänderung wünschen – ein Umstand, der später für die Phase der Erlass-Verhandlung ab den 1990ern relevant wird. Und die Zahlen zeigen, dass sich Trans*-, Inter*- und genderqueere Personen eingehend mit dem österreichischen Rechtsstaat und Verwaltungsapparat auseinandersetzen: Sie wissen, an welches Amt sie sich wenden müssen, und handeln entsprechend.

3.2. Die Konstruktion des „Transsexuellen-Erlasses“ als Reparaturmechanismus des Zweigeschlechterdispositivs

Ab 1980 beginnt das Bundesministerium für Inneres (BMI; kurz Innenministerium) die Personenstandsänderungsanträge zu sammeln und durchzusehen (BMI 1981), ab diesem Zeitraum werden die Anträge nicht mehr in den jeweiligen Antragsstellen (etwa Standesämtern oder Bezirksverwaltungsbehörden), sondern zentralistisch vom Innenministerium entschieden. 1981 ruft das Innenministerium die unterstehenden Ämter abermals um Zusendung aller Anträge von „Transsexuellen“ und „Intersexuellen“ (BMI 1983) auf. Bis 1983 werden diese in einer eigens einberufenen Arbeitsgruppe diskutiert, die sich aus Vertretenden des Bundeskanzleramtes, Verfassungsdienstes, des Gesundheitsministeriums, Innenministeriums und Justizministeriums sowie

so genannter „medizinischer Sachverständiger“ (BMI 1983) zusammensetzt. Der Oberste Sanitätsrat setzt sich 1983 in mindestens zwei Sitzungen mit dem Thema „Transsexualismus, operative Geschlechtsumwandlung“ auseinander (Mitteilungen des österreichischen Sanitätsrates 1983a und 1983b) und verfasst ein Gutachten (Mitteilungen des österreichischen Sanitätsrates 1984).

Was bringt das Innenministerium dazu, sich so intensiv mit Trans* und Inter* und den diesbezüglichen Personenstandsänderungen zu beschäftigen? Die Zahlen von Edlbacher (1981) sind erstaunlich hoch, wenn man die sozialen Umstände der damaligen Zeit, die Pathologisierung und Kriminalisierung von Personen und Lebensweisen, die nicht der Zweigeschlechternorm entsprechen, bedenkt (vgl. u. a. Verein][diskursiv 2011). Im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner_innen in Österreich sind sie allerdings eher gering, was im Erlass von 1983 bereits erwähnt ist („dass es sich offenkundig nur um wenige Fälle handelt“, BMI 1983). Trotzdem beginnt nunmehr ein längerer Zeitraum staatlicher Regulierung von Trans* über den „Transsexuellen-Erlass“. Was könnte also sonst ausschlaggebend gewesen sein?

Wegen der bereits durchgeführten operativen Eingriffe mancher Antragstellenden befindet sich der Rechtsstaat Österreich bzw. sind die für den Personenstand zuständigen Stellen in einem Dilemma: Die *materielle Wahrheit* der postoperativen Körper entspricht nicht mehr dem Geschlechtseintrag und den Vornamen der Personen. Da in Österreich der Geschlechtseintrag kein bestimmender, sondern ein dokumentierter ist, müssten also Vorname/n und Geschlechtseintrag geändert werden. Dies aber widerspricht dem Zweigeschlechterdispositiv, das Geschlecht als immer gleich bleibend konstruiert. Weiters gibt es Personen, die Anträge stellen, ohne postoperative Körper vorzuweisen, die also ihren Personenstand ändern wollen, ohne ihren Körper „gegengeschlechtlich anzugleichen“. Dies widerspricht dem Postulat des Zweigeschlechterdispositivs, das eine Eindeutigkeit und Natürlichkeit von Geschlecht in der Ausprägung von zwei eindeutigen körperlich markierten Geschlechtern (Mann und Frau) verlangt – also ein weiterer Widerspruch im Wissen-Macht-Komplex des Geschlechterdispositivs, das Geschlecht als Zweigeschlechterkonstrukt bestimmt.

Zusätzlich zu den oben skizzierten gesellschaftlichen Umbrüchen stellen die Anträge zur Personenstandsänderung also Umstände dar, die die ungeschriebene Norm der Zweigeschlechtlichkeit in Frage stellen. Das Zweigeschlechterdispositiv bekommt nicht nur kulturell-gesellschaftlich (über Musiker_innen, soziale Bewegungen, mediale Darstellungen etc.), sondern auch auf rechtsstaatlicher Seite des österreichischen Verwaltungsapparates

Risse. Das Zweigeschlechterdispositiv kommt in einen „Notstand“ (Foucault 1978, 120), das Innenministerium beginnt, sich mit dem Thema der Personenstandsänderungen von Trans*- und anfangs Inter*Personen zu beschäftigen und überlegt sich zwischen 1980 und 1983 eine Regelung – dies ist der Beginn der zentralistischen staatlichen Regulierung von Trans* in Österreich, einer staatlichen Regulierung, die seit 1983 Trans* pathologisiert, Therapien und geschlechtsangleichende Operationen erzwingt, bis 1996 bestehende Ehen von TransPersonen auflöst sowie von 1996 bis 2006 den Scheidungszwang beinhaltet. Diese Form der staatlichen Regulierung findet zwischen 1980 und 2010 im Zeichen des so genannten „Transsexuellen-Erlasses“ statt, und zwar eingewoben in Diskurse zu Normalität, Heteronormativität, Reinheit und Einheitlichkeit (siehe Baumgartinger 2011 und 2014). Nach 2010 wird das Dispositiv verstärkt über das Gesundheitsministerium und die Krankenkassen organisiert.

3.3. Das Zweigeschlechterdispositiv und die Heteronorm – die Konservierung des Zweigeschlechterdispositivs

Klarerweise gibt es weit mehr Aspekte und Elemente, die das Zweigeschlechterdispositiv in einen Notstand brachten. Die hier erwähnten Momente sind jedoch zentral, wenn man sich die konkreten Handlungen ansieht, mit denen ein Dispositiv – im konkreten Fall das Geschlechterdispositiv als Zweigeschlechterkonstrukt – in einen Notstand geraten kann und wieder repariert wird, womit der Wissen-Macht-Komplex weiter wirkmächtig ist. Im gegebenen Rahmen soll am Beispiel des „Transsexuellen-Erlasses“ als zentralem Werkzeug staatlicher Regulierung von Trans* bzw. Zweigeschlechtlichkeit und Reparatur des Zweigeschlechterdispositivs genauer betrachtet werden, welche konkreten Handlungen solche Dispositivreparaturen ausmachen. Die Betrachtung konkreter Handlungen ist eine Lücke in der Dispositivforschung, die sich bisher nur um größere historische Zusammenhänge kümmerte.

Im Datenmaterial, das dem Beitrag zugrunde liegt, finden sich einige Beispiele der Wiedereinschreibung einer Zweigeschlechternorm, u. a. über den Versuch, Geschlecht mit Heterosexualität gekoppelt zu halten. Nachdem der „Transsexuellen-Erlass“ ab 1983 eine klare Definition von *Transsexualität* in Bezug auf die Personenstandsänderung in Österreich angeboten hatte, wurden von 1983 bis 1996 die Personenstandsänderungen gemäß den Vorgaben des TS-Erlasses ohne größeres Aufsehen durchgeführt. Trans*Personen stellten Anträge, die zuständigen Ämter führten Ermittlungsverfahren durch und das

Innenministerium bewilligte die Personenstandsänderungen oder lehnte sie ab, Trans*Personen nahmen Medikamente ein, unterzogen sich operativen Eingriffen sowie psychologischen und psychiatrischen Therapien, die zuständigen Ämter und Trans*Personen gaben gerichtsmedizinische, psychologische bzw. psychiatrische Gutachten in Auftrag, die Standesbeamte_innen schrieben Randbemerkungen in Geburtenbücher, lösten bestehende Ehen automatisch auf und stellten neue Geburtsurkunden aus – um nur einige im „Transsexuellen-Erlass“ repräsentierte Handlungen zu der Zeit zu nennen. Spätestens ab Anfang der 1990ern gingen Trans*Personen vereinzelt gegen Bestimmungen des „Transsexuellen-Erlasses“ vor Gericht und in die Medien (Baumgartinger 2017). Mit dem „Transsexuellen-Erlass“ vom 27. November 1996 fand eine Änderung statt – und zwar nicht in der Definition von *Trans* bzw. *Transsexualität*, sondern in der Umsetzung: „2.4 Ein Randvermerk¹⁹ über die Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch darf nur dann eingetragen werden, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht verheiratet ist“ (BMI 1996). Damit wurde der so genannte Scheidungszwang eingeführt, der bis zum 8. Juni 2006 praktiziert wurde, als ihn der Verfassungsgerichtshof aufhob, weil er „einer gesetzlichen Grundlage entbehrt“ (VfGH 2006).

Das anfängliche automatische Auflösen bestehender Ehen von Trans*Personen und der spätere Scheidungszwang sind gute Beispiele dafür, dass der Erlass ein zentrales Werkzeug für die Reparatur des Zweigeschlechterdispositivs ist. Denn an dieser Stelle wird die Norm der Heterosexualität als wichtiger Aspekt von Geschlecht im Sinne eines Zweigeschlechterkonstrukts sichtbar. Es sollte keine so genannten gleichgeschlechtlichen Ehen geben, deshalb mussten bestehende Ehen bei Personenstandsänderungen von Trans*Personen bis 2006 aufgelöst bzw. geschieden werden. Dieser Schritt zeigt, dass der Erlass zwar einerseits als Erleichterung für Trans*Personen beabsichtigt ist und dass mit seiner Hilfe „zumindest die Fälle bereinigt werden sollen, in denen bereits operative und begleitende sonstige medizinische Maßnahmen (...) durchgeführt wurden“ (BMI 1983) – er machte Personenstandsänderungen (im internationalen Vergleich relativ einfach) möglich. Mit den Vorgaben für das Gutachten und vor allem mit dem Umgang mit bestehenden Ehen wird jedoch ein Geschlechterbild festgeschrieben, das weder fortschrittlich noch trans*freundlich ist, sondern das vielmehr das heteronormative Weltbild des oben beschriebenen Zweigeschlechterkonstrukts einschreibt und damit das

19 Im Falle einer Änderung des Vornamens und/oder des Geschlechtseintrages werden diese Einträge nicht gelöscht, sondern es wird ein Randvermerk eingetragen mit dem Hinweis, dass ab dem geschriebenen Datum ein neuer Personenstand gilt.

Zweigeschlechterdispositiv repariert. Ab 2006 also darf der Staat Österreich bei Personenstandsänderungen von Trans*Personen²⁰ keine Ehen mehr auflösen oder zur Scheidung zwingen, gleichgeschlechtliche Ehen sind also möglich – allerdings nicht auf der Heiratsurkunde. Um das Zweigeschlechterdispositiv weiter in seiner Wirkmächtigkeit zu belassen, und damit seinen neuerlich aufkommenden Notstand zu reparieren, gibt das Innenministerium kurzerhand die Anweisung, bei den neu ausgestellten Heiratsurkunden die Geschlechtsbezeichnung *Mann* bzw. *Frau* vor der Personenstandsänderung zu belassen. Eine Transfrau, die also ihren Personenstand erfolgreich auf weiblich ändern konnte, wird auf der Heiratsurkunde weiterhin als *Mann* geführt. Man kann hier von einem Vorgang des Konservierens von heteronormativen Werten sprechen. In dem Moment, in dem dieser Vorgang kritisiert wird – mittlerweile ist die Trans*Bewegung auch aktiv und geht mit ihren Forderungen an die Öffentlichkeit –, gibt das Innenministerium die Anweisung, der *Mann* müsse auf Heiratsurkunden vor der *Frau* genannt werden. Eine Transfrau wird in diesem Sinne als *Mann* an erster Stelle genannt – womit ein „strukturbedingtes Outing“ (Frketic/Baumgartinger/Verein)[(diskursiv 2008, 35)]²¹ erzwungen und das (staatliche) Geschlecht der Trans*Person nicht anerkannt wird.

Die Erstellung des Transsexuellen-Erlasses und die Verknüpfung des Geschlechtseintrages mit jenem des Eheeintrages bzw. darüber hinaus die Stellung der Namen der Ehepersonen auf der Heiratsurkunde sind nur zwei Beispiele für die Reparaturmechanismen des Zweigeschlechterdispositivs.

4. **Ausblick und Schluss: Kein Paradigmenwechsel, das Zweigeschlechterdispositiv bleibt erhalten**

Schließlich wurde der Erlass zwischen 2009 und 2010 gerichtlich aufgehoben und wird er seit 2010 vom Innenministerium nicht mehr angewendet – ein großer Erfolg für die Trans*Community. Vor dem Hintergrund dieser und

20 Ich konzentriere mich hier auf Trans*Personen. Eine Erforschung dieser Mechanismen bei Inter*Personen in Bezug auf ihre Personenstandsänderungen sowie Vergleiche von Ähnlichkeiten und Unterschieden der dispositiven Mechanismen bei Inter*- und Trans*Personen verspricht weitere interessante Erkenntnisse.

21 Ein *strukturbedingtes Outing* findet statt, wenn strukturelle Gegebenheiten wie etwa amtliche Dokumente dazu führen, dass Trans*Personen als solche erkennbar, also geoutet werden: „TransPersonen erleben oft auch strukturbedingtes Outing, wenn sie sich z. B. mit Dokumenten bewerben müssen, bei denen Geschlecht und Name noch nicht geändert sind“ (Frketic/Baumgartinger/Verein)[(diskursiv 2008, 35)].

anderer Errungenschaften der LSBTIQ*-Communities in den letzten Jahren wird von einer Veränderung des Geschlechterdispositivs im Sinne von Laqueurs (1992) Zwei-Geschlechter-Modell zu einem Mehr-Geschlechter-Modell ausgegangen. Dieser Wechsel würde einem Paradigmenwechsel (Kuhn 1976) entsprechen, was Geschlecht und dessen Konzeption anbelangt. Wie aber oben gezeigt, findet ein derartiger Paradigmenwechsel weder in den Theorien der Geschlechterdispositivforschung noch in der staatlichen Regulierung von Trans* statt.²²

So wird in letzter Zeit auch über einen Paradigmenwechsel in der Konzeption von Geschlecht diskutiert. Dabei wird Bezug genommen auf Laqueurs (1992) These, die Geschlechtervorstellungen hätten sich im 18. Jahrhundert von einem Ein-Geschlechter-Modell in ein Zwei-Geschlechter-Modell gewandelt. Der Logik dieser linearen Chronologie folgend, wird ein derzeitiger Wandel in ein Mehr-Geschlechter-Modell diskutiert. Beiden Thesen kann widersprochen werden. Bereits Laqueurs linear-chronologische Einteilung muss komplexeren genealogischen und epistemologischen Realitäten weichen, wie Untersuchungen von Voss (2010) zu biologisch-medizinischer Forschung seit der Antike und von Klöppel (2010) zu *Hermaphroditismus*, *sex* und *gender* zeigen. Der Zugang von Laqueur ist zu vereinfachend, es gab weder in der Antike ein eindeutiges Ein-Geschlechter-Modell, noch kann von einer strikten Abgrenzung von bzw. einem Paradigmenwechsel hin zu einem Zwei-Geschlechter-Modell gesprochen werden (vgl. Voss 2010, insb. 37–87). Wie an den Beispielen der Erstellung des „Transsexuellen-Erlasses“ sowie der Verknüpfung der Geschlechtseintragsänderung mit dem Eheeintrag als dispositiven Mechanismen skizziert wurde, muss vielmehr von einem dispositiven Prozess der Reparatur und Wiederauffüllung des Wissen-Macht-Komplexes des Geschlechterdispositivs als Zweigeschlechterkonstrukt ausgegangen werden. Durch diese Reparaturen befinden sich die Diskussionen rund um Geschlecht weiterhin im „normalen“ (wissenschaftlichen) Bereich der Zweigeschlechternorm. Zusätzlich ist zu beobachten, dass solche (aus widerständigen Handlungen hervorgegangenen?) Reparaturen dispositive Wissen-Macht-Formationen eher festigen als gefährden, wie Mesquita (2012) am Beispiel der eingetragenen Partner_innenschaft zeigt. Weiters gelten die Errungenschaften der les-bi-schwulen sowie der Trans*-Bewegungen nur für

22 Obwohl Kuhn seine These des Paradigmenwechsels für die Naturwissenschaften (und auch hier für jeweils spezifische Theorien) entwickelt hat, wird sein Begriff auch auf andere Wissenschaftsbereiche und deren Theorien angewendet, etwa auch auf globalere Ansätze und gesellschaftliche Phänomene (vgl. u. v. a. Rose 2004, Rosenblatt 1999).

einen geringen, privilegierten Teil der Gesellschaft und verhärten sowohl ein heteronormatives wie auch ein rassistisches und klassistisches Weltbild, wie Spade (2011) für die USA am Beispiel des verstärkten Regulierens von *trans*queer people of color* durch die staatspolitischen Maßnahmen nach 9/11 zeigt. Auch in meinem Datenmaterial finden sich weitere Beispiele für die Festschreibung regulierender Wissen-Macht-Formationen, etwa in der Ko-Konstruktion der Definition von *Transsexualität* über den Kampf um die Bedeutung des *äußeren Erscheinungsbildes* vor Gericht. Es kann also nicht von einem Paradigmenwechsel gesprochen werden, sondern ist von einem dispositiven Reparaturmechanismus des Zweigeschlechterdispositivs auszugehen, der dafür sorgt, dass die Wissen-Macht-Formation von Geschlecht als Zweigeschlechterkonstrukt „konserviert“ wird und erhalten bleibt.

5. Literatur

- Austin, John L. (1962): *How to do Things With Words*. The William James Lectures delivered at Harvard University in 1955. Oxford: Oxford University Press.
- Baumgartinger, Persson Perry (2011): *Trans*Wissen? – ZweiGeschlechter-Macht! Staatliche Wissen/Macht-Formationen zu Trans*Gender und Zweigeschlechtlichkeit*. Wien: Unveröffentlichter Abschlussbericht des Wissenschaftsstipendiums der MA7 in Wien.
- Baumgartinger, Persson Perry (2013): *Trans*Bewegung Vergessen Erinnern*. Die Anfänge der aktuellen Trans*Bewegung in Österreich. In: Guggenheimer, Jacob/Isop Utta/Leibetseder, Doris/Mertlitsch, Kirstin (Hg.): „When we were gender...“ *Geschlechter und Gedächtnis in den Gender Studies, Queer-Theorien und feministischen Politiken*. Bielefeld: transcript, S. 151 – 164.
- Baumgartinger, Persson Perry (2014): *Sprache macht Geschlecht – Das „zwanghafte“ Erhalten der Zweigeschlechternormen in der Verwaltung von Trans*Personen in Österreich*. In: *gender studies*. Zeitschrift des Interdisziplinären Zentrums für Geschlechterforschung IZFG 26, S. 5–7.
- Baumgartinger, Persson Perry (2017): *Trans Studies*. Historische, begriffliche und aktivistische Aspekte. Wien: Zaglossus.
- Baumgartinger, Persson Perry/Wiedlack, Katharina (Hg.*) (2014): *TransGender Studies*. Eine Einführung. Dokumentation zum Workshop und Vortrag vom 12./13.-14. Juni 2014 in Wien. Online unter <<http://transgenderstudies.workpress.com>> (1.5.2016)

- Begusch, Harald (1995): *Cross-Dressing? Trans-Sex? Core-Gender? Die Konstruktion der Effemination als Darstellung des Geschlechts*. Wien: Dissertation, Universität Wien.
- Bundesgesetz vom 19. Jänner 1983 über die Regelung der Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikelwesens (Personenstandsgesetz - PStG). In: *Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich BGBl. Jg. 1983, 27. Stück*, ausgegeben am 9.2.1983; zuletzt geändert BGBl. I Nr. 100/2005.
- Bundesgesetz über die Regelung des Personenstandswesen (Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013). In: *Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich BGBl. I, Jg. 2013*, ausgegeben am 11.1.2013; zuletzt geändert BGBl. I Nr. 80/2014
- Bundesministerium für Inneres - BMI (1981): *Transsexuelle; personenstandsrechtliche Stellung*. 1981, Zahl: 10.582/210-IV/4/81.
- Bundesministerium für Inneres – BMI (1983): *Transsexuelle; Personenstandsrechtliche Stellung*. 1983, Zahl 10.582/24-IV/4/83.
- Bundesministerium für Inneres – BMI (1996): *Personenstandsrechtliche Stellung Transsexueller; „Transsexuellen-Erlass“*. 1996, Zahl: 36.250/66-IV/4/96.
- Bührmann, Andrea D. (1995): *Das authentische Geschlecht. Die Sexualitätsdebatte der Neuen Frauenbewegung und die Foucaultsche Machtanalyse*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Bührmann, Andrea D. (1997): *Geschlecht als Dispositiv*. In: Disselnkötter, Andreas/Jäger, Siegfried/Kellershohn, Helmut/Slobodzian, Susanne (Hg.): *Evidenzen im Fluß. Demokratieverluste in Deutschland*. Duisburg: Unrast, S. 135–152.
- Bührmann, Andrea (1999): *Die Verweiblichung von Erwerbstätigkeit um 1900 – konstruktionslogische und normalismustheoretische Überlegungen zur Transformation der ‚natürlichen‘ Geschlechterordnung*. In: Sohn, Werner/Mehrtens, Herbert (Hg.): *Normalität und Abweichung. Studien zur Theorie und Geschichte der Normalisierungsgesellschaft*. Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 141–160.
- Bührmann, Andrea D./Schneider, Werner (2008): *Vom Diskurs zum Dispositiv. Eine Einführung in die Dispositivanalyse*. Bielefeld: transcript.
- Deutscher Ethikrat (Hg.) (2012): *Dokumentation Intersexualität im Diskurs*. Berlin: Deutscher Ethikrat.
- Edlbacher, Oskar (1981): *Die Transsexualität im Zivil- und im Personenstandsrecht*. In: *ÖJZ (Österreichische Juristenzeitung)* 36. Jg., Heft 7, S. 173–181.
- Fairclough, Norman/Wodak, Ruth (1997): *Critical discourse analysis*. In: Van Dijk, Teun A. (Hg.): *Discourse Studies. A Multidisciplinary Introduction*, Vol. 2. *Discourse as Social Interaction*. London: Sage, S. 258–284.

- Foucault, Michel (1978): *Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*. Berlin: Merve.
- Frkečić, Vlatka/Baumgartinger, Persson Perry/Verein][diskursiv (2008): *Transpersonen am österreichischen Arbeitsmarkt*. Wien: Verein][diskursiv.
- Ghattas, Dan Christian (2013): *Menschenrechte zwischen den Geschlechtern. Vorstudie zur Lebenssituation von Inter*Personen*. Herausgegeben von der Heinrich Böll Stiftung, 2., leicht veränderte Ausgabe. Berlin: Heinrich Böll Stiftung.
- Ghattas, Dan Christian (2015): *Standing Up for the Human Rights of Intersex People – How can you help?* Hg. v. ILGA Europe und OII Europe, Brüssel.
- Ghattas, Dan Christian/Kromminga, Ins A/Mathigack, Ev Blaine/Mosel, Es Thoralf und weitere Inter*, die nicht namentlich genannt werden möchten (2015): *Inter* & Sprache – Von „Angeborgnen“ bis „Zwitter“*. Herausgegeben von TransInterQueer-Projekt „Antidiskriminierungsarbeit & Empowerment für Inter*“ in Kooperation mit IVIM/OII Deutschland, Berlin.
- Greif, Elisabeth (2005): *Doing Trans/Gender. Rechtliche Dimensionen*. Linz: Trauner.
- Jäger, Siegfried (2011): *Diskurs und Wissen. Theoretische und methodische Aspekte einer Kritischen Diskurs- und Dispositivanalyse*. In: Keller, Reiner/Hirsland, Andreas/Schneider, Werner (Hg.): *Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse*. Bd. 1: Theorien und Methoden. 3. erw. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 91–124.
- Keller, Reiner (2011): *Wissenssoziologische Diskursanalyse*. In: Keller, Reiner/Hirsland, Andreas/Schneider, Werner (Hg.): *Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse*. Bd. 1: Theorien und Methoden. 3. erw. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 125–158.
- Kessler, Suzanne J./McKenna, Wendy (1978): *Gender: An Ethnomethodological Approach*. Chicago/London: University of Chicago Press.
- Klöppel, Ulrike (2010): *XXOXY ungelöst. Hermaphroditismus, Sex und Gender in der deutschen Medizin. Eine historische Studie zur Intersexualität*. Bielefeld: transcript.
- Kuhn, Thomas (1976): *Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen*. 2. Aufl. Suhrkamp, Frankfurt am Main.
- Laqueur, Thomas (1992): *Auf den Leib geschrieben: Die Inszenierung der Geschlechter von der Antike bis Freud*. Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Ludwig, Gundula (2011): *Geschlecht regieren. Staat, Subjekt und heteronormative Hegemonie*. Frankfurt am Main: Campus.
- Mesquita, Sushila (2012): *Ban Marriage! Ambivalenzen der Modernisierung aus queer-feministischer Perspektive*. Wien: Zaglossus.
- Mitteilungen des österreichischen Sanitätsrates (1983a), Jahrgang 84, Heft 6.

- Mitteilungen des österreichischen Sanitätsrates (1983b), Jahrgang 84, Heft 10.
- Mitteilungen des österreichischen Sanitätsrates (1984), Jahrgang 1985, Heft 2.
- Morgen, Clara (2013): *Mein intersexuelles Kind. Weiblich männlich fließend*. Berlin: Transit.
- Raab, Heike (2005): Aspekte queerer Staatskritik – Heteronormativität, institutionalisierte Identitätspolitik und Staat. In: *femina politica – Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*, 14. Jg., Heft 1, Budrich-Verlag, Berlin, S. 59–69.
- Reisigl, Martin (2003): *Wie man eine Nation herbeiredet. Eine diskursanalytische Untersuchung zur sprachlichen Konstruktion der österreichischen Nation und Identität in politischen Fest- und Gedenkreden*. Wien: Dissertation, Universität Wien.
- Reisigl, Martin (2011): Grundzüge der Wiener Kritischen Diskursanalyse. In: Keller, Reiner/Hirsland, Andreas/Schneider, Werner/Viehöver, Willy (Hg.): *Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. Band 1: Theorien und Methoden*. 3. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 459–497.
- Reisigl, Martin/Wodak, Ruth (2001): *Discourse and Discrimination*. London: Routledge.
- Rose, Uwe (2004): *Thomas S. Kuhn: Verständnis und Mißverständnis. Zur Geschichte seiner Rezeption*. Göttingen: Dissertation, Philosophische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen.
- Rosenblatt, Lisa (1999): *Feminist International Relations. The Construction of World Pictures & Fish Stories*. Wien: WUV Universitätsverlag.
- Sigusch, Volkmar (2013): *Sexualitäten: Eine kritische Theorie in 99 Fragmenten*. Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Schmidt, Anja (2006): X. Geschlecht und Sexualität. In: Foljanty, Lena/Lembke, Ulrike (Hg.): *Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch*. Baden-Baden: Nomos, S. 174–192.
- Spade, Dean (2011): *Normal Life. Administrating Violence, Critical Trans Politics, and the Limits of Law*. New York: South End Press.
- Spade, Dean/Whang, Sel (2004): Transecting the Academy. In: *GLQ: A Journal of Lesbian and Gay Studies*, Jahrgang 10, Heft 2, S. 240–253.
- Spieß, Constanze (2012): Linguistische Genderforschung und Diskurslinguistik. Theorie - Methode - Praxis. In: Günthner, Susanne/Hüpper, Dagmar/Spieß, Constanze (Hg.): *Genderlinguistik. Sprachliche Konstruktionen von Geschlechtsidentität*. Berlin/Boston: de Gruyter, S. 53–85.
- Spieß, Constanze (2013): *Texte, Diskurse und Dispositive. Zur theoretisch-methodischen Modellierung eines Analyserahmens am Beispiel der Kategorie Schlüsseltext*.

- In: Roth, Kersten Sven/Spiegel, Carmen (Hg.): *Angewandte Diskurslinguistik*. Berlin: Akademie-Verlag, S. 11–36.
- Spieß, Constanze (2014): *Sprachstrukturelle Ebenen, linguistische Methoden und Perspektiven der Diskurslinguistik*. In: *Zeitschrift für Diskursforschung* 2/2014, S. 184–203.
- Stryker, Susan (2008): *Transgender History*. New York: Seal Press.
- Stryker, Susan (2015): *Transgender Studies: Histories and Futures of the Field*. Vortrag im Rahmen der Gender Talks, Universität Wien/Akademie der bildenden Künste Wien, 09.06.2015; unveröffentlichtes Manuskript.
- Stryker, Susan/Currah, Paisley/Moore, Lisa Jean (2008): Introduction. In: Stryker, Susan/Currah, Paisley/Moore, Lisa Jean (Hg.): *Trans-, Women Studies Quarterly*, Vol 36, Nr 3&4, Fall/Winter 2008, S. 11.
- van Leeuwen, Theo (2008): *Discourse and Practice. New Tools for Critical Discourse Analysis*. New York: Oxford University Press.
- Verein][diskursiv (2011): *Where Have All The Trannies Gone... Wo sind all die Transen hin... Die Trans*Bewegung der 1990er Jahre in Österreich*. Wien: Verein][diskursiv.
- Verfassungsgerichtshof – VfGH (2006): *Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 8. Juni 2006, GZ. V4/06*.
- Verwaltungsgerichtshof – VwGH (1997): *Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. September 1997, GZ 95/01/0061*.
- Viloria, Hida (2014): *Caught in the Gender Binary Blind Spot: Intersex Erasure in Cisgender Rhetoric*. Online unter: <http://hidaviloria.com/caught-in-the-gender-binary-blind-spot-intersex-erasure-in-cisgender-rhetoric/> [Stand: 18.2.2017].
- Voss, Heinz-Jürgen (2010): *Making Sex Revisited. Dekonstruktion des Geschlechts aus biologisch-medizinischer Perspektive*. Bielefeld: transcript.
- Weiß, Volker (2008): *„Eine weibliche Seele im männlichen Körper“*. Archäologie einer Metapher als Kritik der medizinischen Konstruktion der Transsexualität. Berlin: Dissertation, Freie Universität Berlin.

6. Anhang: Der „Transsexuellen-Erlass“ vom 18. Juli 1983

Transsexuelle; Personenstandsrechtliche Stellung

Bundesministerium für Inneres

Zahl: 10.582/24-IV/4/83 vom 18. Juli 1983

- 1 Mit dem Runderlaß vom 10. Dezember 1981, Zl. 10.582/10-IV/4/81***), wurden die Ämter der Landesregierungen ersucht, die zur Entscheidung über Anträge auf Änderung von Geburtseintragungen oder zur Bewilligung von Vornamensänderungen zuständigen Behörden zu veranlassen, Anträge von Transsexuellen nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens, aber noch vor Entscheidung zur allfälligen Bekanntgabe der Rechtsansicht der Bundesministerien für Inneres und Justiz vorzulegen.
- 2 Die auf Grund dieses Runderlasses vorgelegten Anträge waren Gegenstand mehrerer Besprechungen zwischen dem Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst, und den Bundesministerien für Gesundheit und Umweltschutz, für Inneres und für Justiz sowie medizinischer Sachverständiger. Bei diesen Besprechungen hat sich ergeben, daß die Diskussion der medizinischen Seite des Transsexualismus bisher nicht einmal in diagnostischer Hinsicht zu einer auch nur annähernd einheitlichen Auffassung geführt hat.
Dies und die Tatsache, daß die in einzelnen Staaten getroffenen gesetzgeberischen Maßnahmen zum Teil stark voneinander abweichen, hat zur übereinstimmenden Auffassung aller beteiligten Bundesministerien geführt, eine legistische Initiative sei in Österreich nicht zweckmäßig, zumal es sich offenkundig nur um wenige Fälle handelt. Ebenso besteht Übereinstimmung, daß zumindest die Fälle bereinigt werden sollen, in denen bereits operative und begleitende sonstige medizinische Maßnahmen mit dem Ziel einer wenigstens äußerlichen Angleichung an das Gegengeschlecht durchgeführt wurden.
- 3.1 Als Möglichkeit einer rechtlichen Sanierung bietet sich bei der derzeitigen Rechtslage nur der § 30 PStG an, der im Fall eines entsprechenden

***) ÖStA 1982, 1 – 1

- Nachweises die Eintragung eines Randvermerks über die Änderung des Geschlechts ermöglicht.
- 3.2 Die zur Entscheidung berufene Behörde darf sich nicht damit begnügen, bloß auf Grund der vom Antragssteller vorgelegten Unterlagen zu entscheiden, sondern muß von sich aus geeignete Sachverständige bestellen. Geeignet sind nur Sachverständige, die auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer Erfahrung mit den Problemen des Transsexualismus besonders vertraut sind. Um diese Voraussetzungen und eine einheitliche Beurteilung sicherzustellen, ist zur Erstellung der Gutachten das Institut für Gerichtsmedizin der Universität Wien heranzuziehen.
 - 3.3 Das Gutachten muß erweisen, daß
 - 3.3.1 der Antragssteller längere Zeit unter der zwanghaften Vorstellung gelebt hat, dem anderen Geschlecht zuzugehören, was ihn veranlaßt hat, sich geschlechtskorrigierenden Maßnahmen zu unterziehen;
 - 3.3.2 diese Maßnahmen zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts geführt haben;
 - 3.3.3 mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, daß sich am Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nichts mehr ändern wird.
 - 3.4 Die durch die Einholung der erforderlichen Gutachten der Behörde erwachsenden Kosten können dem Antragsteller als Barauslagen (§ 76 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1950) verrechnet werden.

Der Antragssteller kann auch zum Erlag eines entsprechenden Vorschusses verhalten werden (§ 76 Abs. 4 AVG 1950).
 - 3.5.1 Nach übereinstimmender Auffassung der Bundesministerien für Inneres und für Justiz kann jedenfalls ab dem Zeitpunkt der Eintragung eines Randvermerks über die Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch eine allenfalls früher von der betreffenden Person eingegangene Ehe nicht mehr bestehen. Andererseits muß eine Ehe bis zu diesem Zeitpunkt als bestehend angesehen werden und sind daher aus dieser Ehe stammende Kinder ehelich.
 - 3.5.2 Daraus ist abzuleiten, daß in Fällen der gegenständlichen Art neben einem Randvermerk über die Änderung des Geschlechts im Geburten-

buch unter Hinweis auf diese Eintragung auch ein Randvermerk über das Nichtbestehen der Ehe im Familienbuch einzutragen ist.

- 4 Wenn ein Antragsteller sich mit der Änderung des Vornamens begnügt, bestehen dagegen auch ohne Änderung der Geschlechtseintragung im Geburtenbuch keine Bedenken. Voraussetzung ist aber auch in diesem Fall das Vorliegen eines Gutachtens, auf Grund dessen die in Punkt 3.3 angeführten Voraussetzungen als erfüllt anzusehen sind.
- 5 Wegen der Schwierigkeiten der zu beurteilenden Fragen wird auch in Zukunft den zuständigen Behörden Hilfestellung bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen geleistet werden müssen. Es wird daher an der Weisung festgehalten, Anträge von Transsexuellen auf Änderung der Geschlechtseintragung im Geburtenbuch oder Vornamensänderung nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens, vor allem Einholung des Gutachtens nach Punkt 3, vorzulegen.

(Quelle: Österreichisches Standesamt – Fachzeitschrift für Personenstands-, Ehe- und Staatsbürgerschaftsrecht Nr. 9/1983, hg. v. Fachverband der Österreichischen Standesbeamten, Wien, S. 65; Herv. i. Orig., PPB)